

Begleitschreiben Vernehmlassung zur Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dägerlen

Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Gemeinden ihre Gemeindeordnungen bis spätestens Ende 2021 anzupassen. Die neue Schulgemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dägerlen soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Neues Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz regelt die Grundzüge der Organisation und den Finanzhaushalt der Gemeinden. Im Rahmen dieses Gesetzes regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig in der jeweiligen Gemeindeordnung. Das neue Gemeindegesetz bringt einige Neuerungen in der Kompetenzzuteilung (Urne, Gemeindeversammlung, Behörde). Der Beitritt zu Zweckverbänden, Anschlussverträge und Gebietsänderungen unterstehen neu der Urnenabstimmung. Jede Gemeinde benötigt neben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zwingend eine finanztechnische Prüfstelle. Alle autonomen Schulgemeinden müssen ihre Grenzen denjenigen der politischen Gemeinden angleichen. Dies ist in der Primarschulgemeinde Dägerlen bereits erfüllt.

Totalrevision der Gemeindeordnung

Der Kanton hat als Empfehlung eine Mustergemeindeordnung für Schulgemeinden mit Varianten zur Verfügung gestellt. Die Primarschulpflege hat diese als Grundlage übernommen und die Bedürfnisse der Primarschulgemeinde darin berücksichtigt. Die verpflichtenden Auflagen des Gemeindegesetzes sind erfüllt. Die bisherige Gemeindeordnung vom 30. November 2008 erfüllt einige Neuerungen des Gemeindegesetzes nicht und entspricht nicht mehr den vom Kanton empfohlenen Formulierungen. Auch wenn sich viele der neuen Bestimmungen inhaltlich nicht von den alten unterscheiden, wurde eine Totalrevision gewählt. Das kantonale Gemeindeamt hat die Gemeindeordnung in formeller Hinsicht vorgeprüft. Im Vorprüfungsbericht vom 10. November 2020 wurden ein paar formelle Anpassungen empfohlen, welche alle mit der nun vorliegenden Fassung berücksichtigt wurden.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

1 Kompetenzen der Urnenabstimmung

Die Kompetenz zum Abschluss von Zweckverbandsverträgen und wichtigen Anschlussverträgen lag bisher bei der Gemeindeversammlung. Nach dem neuen Gemeindegesetz unterliegt diese der Urnenabstimmung (Art. 11 Ziff. 3 bis 6).

2 Offenlegung der Interessenbindung

Das Gemeindegesetz (GG § 42) verlangt, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen (z.B. berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften, Beteiligungen). Diese müssen gemäss Art. 5 publiziert werden.

3 Rechtsetzungsbefugnisse

Mit der Einführung der Schulleitungen sollte sich die Primarschulpflege im Wesentlichen auf strategische Aufgaben konzentrieren. Dazu gehören im Besonderen die verschiedenen Erlasse zur Organisation, Führung und Betrieb der Schule (z.B. Organisationsstatut und Geschäftsordnung), Tarife für Gebühren soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist (Art. 25), sowie die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme und deren Genehmigung (Art. 24).

4 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Liste der Aufgaben sind der Mustergemeindeordnung entnommen (Art. 24). Im Vordergrund stehen die Planung, Führung und Aufsicht, die Verantwortung über den Gemeindehaushalt, die Stellenschaffung zur Erfüllung der bestehenden Aufgaben oder im Rahmen der Finanzbefugnis, soweit nicht der Kanton zuständig ist (Lehrpersonal). Ebenso die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie Antragstellung dazu.

5 Finanzbefugnisse

Die Bewilligung von Ausgaben für einen bestimmten Zweck, welche bisher eine obligatorische Urnenabstimmung erforderten, bleibt gleich (Art. 11, Ziff. 2). Neu untersteht der Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum nicht mehr der obligatorischen Urnenabstimmung.

Die Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung über Ausgaben für einen bestimmten Zweck bleiben gleich (Art. 17, Ziff. 4). Neu untersteht die Investition in Liegenschaften sowie die Veräusserung von Liegenschaften im Wert/Betrag von mehr als Fr. 300'000.00 dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung (Art. 17, Ziff. 9 und 10). Neu ist die Gemeindeversammlung nur noch für die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben zuständig, welche den bewilligten Kredit **überschreiten**.

Die Finanzbefugnisse der Primarschulpflege für **im Budget nicht enthaltene** neue Ausgaben bleiben gleich (Art. 25, Ziff. 1). Neu hat die Primarschulpflege die Befugnis über die Bewilligung von **im Budget enthaltenen** neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300'000.00 sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000.00 (Art. 25, Ziff. 2). Ebenso die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, welche den bewilligten Kredit **nicht überschreiten** (Art. 25, Ziff. 1).

6 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Das neue Gemeindegesetz erlaubt der Behörde, gewisse Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erledigung zu delegieren (Art. 21). Bisher war dies nur in Parlamentsgemeinden gestattet. Das soeben revidierte Volksschulgesetz nennt diese neue Delegationsmöglichkeit ebenfalls. Ob und wie weit die Primarschulpflege davon Gebrauch machen wird, ist offen.

7 Unterstellte Kommission

Die Primarschulpflege kann Aufgaben an Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen, sofern diese in der Schulgemeindeordnung namentlich genannt sind. In Art. 29 ist eine Baukommission vorgesehen. Die Primarschulpflege bestimmt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommission. Für sogenannte eigenständige Kommissionen (früher Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen) besteht kein Bedarf.

8 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

An der Organisation und Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommissionen wird nichts geändert (Art. 31). An der Primarschulgemeinde amtiert die RPK der Politischen Gemeinde Dägerlen. Von der neuen Möglichkeit, die Rechnungsprüfungskommission auch als Geschäftsprüfungskommission einzusetzen, wird nicht Gebrauch gemacht.

9 Finanztechnische Prüfstelle

Das Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeinden neben der RPK eine unabhängige finanztechnische Prüfstelle einsetzen (neuerdings obligatorisch). Sie wird von der RPK und der Primarschulpflege gemeinsam bestimmt (Art. 34, Ziff. 4). Sie hat der Primarschulpflege, RPK und dem Bezirksrat Bericht zu erstatten. Diese Forderung ist in der Gemeinde Dägerlen mit einer gemeinsamen Prüfstelle bereits erfüllt.

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung der Primarschule Dägerlen soll nach der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.